

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU/CSU

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs
eines Gesetzes zur Änderung des Krankenhausfinanzierungsgesetzes
– Drucksachen 8/2067, 8/3495, 8/3758 –**

Der Bundestag wolle beschließen:

Z u A r t i k e l 1 § 26

§ 26 ist zu streichen.

Bonn, den 19. März 1980

Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Mit der gesundheitspolitischen und verfassungsrechtlichen Verantwortung und Zuständigkeiten der Kommunen und Länder und insbesondere mit den Grundprinzipien des KHG, sind die im § 26 Abs. 1 und 2 vorgesehenen Regelungen unvereinbar.

Die Erarbeitung von Grundsätzen für die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Krankenhäuser gehören vielmehr zu den vorrangigen Aufgaben des Bund-Länder-Ausschusses nach § 35 KHG. Zu diesen Fragen und Aufgaben können die Deutsche Krankenhausgesellschaft und auch die Spitzenverbände der Träger der gesetzlichen Krankenversicherungen einmal als Mitglied im Beirat nach § 36 KHG und zum anderen als Mitglieder der „Konzertierten Aktion“ bereits sachverständige Empfehlungen geben.

Die im § 26 Abs. 2 vorgesehene „Durchführungskompetenz“ widerspricht sowohl dem Empfehlungscharakter der „Konzertierten Aktion“ als auch dem Grundprinzip der Selbstkostendeckung.

